

Leitfaden für musikpraktisches Arbeiten an Schulen in Rheinland-Pfalz

(Anlage zum 12. Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz)

Zur Erfüllung des Auftrags der Schule leistet auch das Fach Musik und damit das musikpraktische Arbeiten einen nicht zu ersetzenden Beitrag. Die folgenden Handlungsempfehlungen für musikpraktisches Arbeiten in Schulen basieren auf der jeweiligen aktuellen Fassung der „Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz“ und dem „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ und konkretisieren die Vorgaben für das musikpraktische Arbeiten.

Der Leitfaden in der vorliegenden Fassung beleuchtet das musikpraktische Arbeiten im Zusammenhang mit der **Maskenpflicht im Unterricht**.

Voraussetzungen für das musikpraktische Arbeiten sind eine instrumenten- und gesangsspezifische Risikoabschätzung und daraus resultierende risikoreduzierende Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen. Das gilt insbesondere deshalb, weil körperliche Nähe und soziale Verbundenheit intuitiver Anteil in Musiziersituationen sind. Singen und Musizieren erfolgen nicht aus einer starren Körperposition heraus, sondern erfordern eine gewisse Bewegung im Raum.

Die im Folgenden formulierten Punkte verstehen sich als temporäre Maßnahmen in einer Ausnahmesituation, in der auf das Infektionsgeschehen reagiert wird. Der Leitfaden regelt das schulische musikpraktische Arbeiten.

Die für Musik getroffenen Regelungen gelten entsprechend für alle Fächer mit musikalischen Aktivitäten (inkl. Wahlpflichtfächer, Wahlfächer und den AG-Bereich).

Soweit die Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen nicht gewährleistet werden können, ist vom musikpraktischen Arbeiten abzusehen.

Musikpraktisches Arbeiten (außen)

Im Freien kann regulär ohne Maske musikpraktisch mit Tasten-, Streich- Zupf- und Schlaginstrumenten sowie Blasinstrumenten gearbeitet und gesungen werden, wenn die Witterung es zulässt.

Musikpraktisches Arbeiten mit Tasten-, Streich-, Zupf- und Schlaginstrumenten (innen)

Musikpraktisches Arbeiten mit Tasten-, Streich-, Zupf- und Schlaginstrumenten ist – auch mit Maske – sinnvoll durchführbar. Dabei sind für den Innenbereich folgende Regeln zu beachten:

- Mindestens alle 20 Minuten ist der Unterrichtsraum zu lüften (s. Hygieneplan-Corona für Schulen in Rheinland-Pfalz).
- Vor und nach dem Spielen müssen die Hände gewaschen werden.
- Jeder Schüler/jede Schülerin reinigt ausschließlich das eigene Instrument.
- Die Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Instrumenten sollte möglichst vermieden werden. Sollte in bestimmten Situationen aus pädagogisch-didaktischen Gründen eine gemeinsame Nutzung unvermeidbar sein, so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen.

Musikpraktisches Arbeiten mit Blasinstrumenten (innen)

Musikpraktisches Arbeiten mit Blasinstrumenten muss, um ausgeführt werden zu dürfen, ein wesentlicher Bestandteil des Musikunterrichts sein (z. B. Bläserklasse). Die durch die Fachlehrpläne Musik gegebenen Gestaltungsmöglichkeiten sind zielgerichtet auszuschöpfen. Dabei sind für den Innenbereich folgende Regeln zu beachten:

- Die Maske soll nur punktuell abgenommen werden, sofern dies für die Ausübung der Aktivität notwendig ist.
- Ein großer Abstand zwischen den Musizierenden und zur Lehrkraft ist einzuhalten.
- Es werden feste Gruppen (maximal 10 Personen) gebildet.
- Große, hohe Räume mit sehr guter Belüftungsmöglichkeit sind zu nutzen.
- Mindestens alle 20 Minuten ist der Unterrichtsraum zu lüften (s. Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz).
- Vor und nach dem Spielen müssen die Hände gewaschen werden.
- Ein Wechsel der Blasinstrumente zwischen verschiedenen Musikerinnen und Musikern ist zu unterlassen.
- Das Kondenswasser darf nicht auf den Boden geschüttet werden oder auf den Boden tropfen. Es muss in entsprechend saugfähigen Tüchern oder Unterlagen aufgefangen werden, die danach persönlich zu entsorgen sind. Anschließend sind die Hände zu waschen.
- Mundstückübungen bei Blech- und Holzblasinstrumenten sind zu unterlassen.
- Lippenübungen, Buzzer etc. bei Blechbläsern sind zu unterlassen.
- Spezielle Atemübungen sind zu unterlassen.
- Das Durchpusten oder Durchblasen ist lediglich einzeln und im Freien vorzunehmen.
- Jeder Schüler/jede Schülerin reinigt ausschließlich das eigene Instrument.

Singen (innen)

Singen muss, um ausgeführt werden zu dürfen, ein wesentlicher Bestandteil des Unterrichts sein. Die durch die Fachlehrpläne gegebenen Gestaltungsmöglichkeiten sind zielgerichtet auszuschöpfen. Dabei sind für den Innenbereich folgende Regeln zu beachten:

- Die Maske soll nur punktuell abgenommen werden, sofern dies für die Ausübung der Aktivität notwendig ist. Insbesondere soll Berücksichtigung finden, dass beim Singen insgesamt überdurchschnittlich viel verbrauchte Atemluft freigesetzt wird; dabei entstehen Aerosole sowie Tröpfchen. Durch Dauer und Intensität des Singens erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass die Maske durchfeuchtet und ihre Schutzfunktion abnimmt.
- Ein großer Abstand zwischen den Musizierenden und zur Lehrkraft ist einzuhalten.
- Es werden feste Gruppen (maximal 10 Personen) gebildet.
- Große, hohe Räume mit sehr guter Belüftungsmöglichkeit sind zu nutzen.
- Mindestens alle 20 Minuten ist der Unterrichtsraum zu lüften (s. Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz).